

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Beutler fashion Group AG

1. Geltung, Lieferung, Erfüllungsort, Abnahme

- 1.1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für alle, auch zukünftigen Verträge über Lieferungen und sonstige von der Beutler fashion Group AG (nachfolgend: „der Verkäufer“) gegenüber Dritten (nachfolgend: „der Käufer“) erbrachten Leistungen.
- 1.2. Im Falle von Widersprüchen gehen die schriftlichen Bestimmungen der Einzelverträge den Bestimmungen dieser AGB vor. Nebst den Einzelverträgen gelten ausschliesslich die AGB des Verkäufers; AGBs des Käufers werden grundsätzlich abgelehnt, sofern nicht eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung seitens der Beutler fashion AG abgegeben wird.
- 1.3. Erfüllungsort für alle Leistungen aus Verträgen mit dem Verkäufer ist der im Handelsregister eingetragene Sitz des Verkäufers.
- 1.4. Die Lieferungen erfolgen „frei Haus“ bzw. franko und zollfrei (Transport- und Zollkosten zulasten Verkäufers). Die Preis- und Leistungsgefahr im Falle des Untergangs oder der Beschädigung von Waren geht im Zeitpunkt der Auslieferung am vereinbarten Auslieferungsort auf den Käufer über. Befindet sich der Käufer für frühere Lieferungen im Zahlungsverzug, so geht die Preis- und Leistungsgefahr für sämtliche Lieferungen während der Zeit des Zahlungsverzugs im Zeitpunkt der Aussonderung der zu liefernden Waren auf den Käufer über.
- 1.5. Der Verkäufer ist nach vorheriger Ankündigung zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Käufer nicht gänzlich unzumutbar ist.
- 1.6. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme der Ware nicht wie vereinbart erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Verträge zurückzutreten oder an der Leistung festzuhalten. Hiervon unberührt bleibt das Recht, Schadenersatz zu verlangen. Die Fristsetzung durch den Verkäufer ist hierbei entbehrlich, wenn der Käufer die Abnahme zu einem im Vertrag im bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht vornimmt und der Termin bzw. die Frist für das Geschäft eine derart wesentliche Bedeutung hat, dass durch die Nichteinhaltung des Termin bzw. der Frist der Verkäufer offensichtlich kein Interesse mehr an der Durchführung des Geschäfts hat. Im Falle des Rücktritts kann der Verkäufer statt der Leistung eine Vertragsstrafe im Umfang von 30% des Netto-Kaufpreises der betroffenen Ware fordern. Der Einforderung eines weitergehenden Schadenersatzanspruchs und Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe anzurechnen ist.
- 1.7. Angemessene Zuschläge können vom Verkäufer ohne besondere Vereinbarung erhoben werden für:
 - Kleinsendungen
 - Einzelstücke und Extraanfertigungen, die einen besonderen Aufwand erfordern
 - Übergrössen
 - Expressanfertigungen oder -lieferungen
 - Lieferungen ab Lager
- 1.8. Verkäufer und Käufer legen den Liefertermin gemeinsam vertraglich fest. Der vereinbarte Termin gilt als verbindlich, sofern der Verkäufer oder Käufer nicht innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt des Auftrages bzw. der Auftragsbestätigung Einspruch erhebt. Im Falle des Einspruchs ist ein neuer Liefertermin zu vereinbaren, ansonsten das Geschäft nicht zustande kommt.

2. Vertragsinhalt

- 2.1. Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen. Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.

3. Unterbrechung der Lieferung

- 3.1. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmassnahmen und sonstigen objektiv unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderungen, längstens jedoch um 5 Wochen nach Ende der ursprünglichen Lieferfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu sehen ist, dass der ursprüngliche Termin nicht eingehalten werden kann.

- 3.2. Schadenersatzansprüche oder der Rücktritt wegen Betriebsstörungen gemäss Abs. 3.1 sind ausgeschlossen, wenn die jeweils andere Partei ihren Obliegenheiten gemäss Abs. 1 erfüllt hat.

4. Nachlieferungsfrist

- 4.1. Nach Ablauf der Lieferfrist ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Nachfrist von 4 Wochen zur nachteilsfreien Nachlieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird davon ausgegangen, dass der Käufer vom Vertrag zurücktritt und auf die Leistung verzichtet, es sei denn, der Käufer erklärt bereits während der Nachfrist gegenüber dem Verkäufer, dass er auf Erfüllung des Vertrags nach Ablauf der Nachfrist besteht. Die Nachfristansetzung ist in den gesetzlich bestimmten Fällen (Art. 108 OR) entbehrlich.
- 4.2. Fixgeschäfte bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

5. Mängelrügen

- 5.1. Mängelrügen für erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Kalendertagen nach Empfang der Ware, schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu erheben. Eine direkte Auslieferung der Ware an Dritte auf Anweisung des Käufers entbindet diesen nicht von seinen Untersuchungs- und Rügeblickehenheiten. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird die Rüge nicht frist- und formgerecht erhoben, gilt die Ware als genehmigt und jeglicher Anspruch des Käufers auf Gewährleistung und/oder Schadenersatz ist ausgeschlossen. Der Nachweis eines Mangels obliegt in jedem Fall dem Käufer.
- 5.2. Nach Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Käufer selbst einen untauglichen Nachbesserungsversuch unternimmt oder dem Verkäufer die Feststellung des Mangels erschwert.
- 5.3. Geringe technische, im Produktionsprozess übliche und nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs stellen keinen Mangel dar und berechtigen weder zur Wandelung, Minderung noch Nachbesserung. Ausnahme hiervon sind Abweichungen bei schriftlicher Vereinbarung einer Lieferung nach Muster.
- 5.4. Im Falle berechtigter Mängelrügen kann der Verkäufer vorab nach eigener Wahl nachbessern oder nachliefern. Kommt der Verkäufer seiner Gewährleistungspflicht nicht oder nicht nach angemessener Frist nach oder bleibt die Nachbesserung zunächst erfolglos, so ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine letzte Frist zu setzen, innerhalb derer der Verkäufer seinen Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverpflichtungen nachzukommen hat. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie für den Käufer unzumutbar ist. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Käufer nach seiner Wahl die Wandelung erklären / vom Vertrag zurücktreten, eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vornehmen lassen. Wird die Nachbesserung erfolgreich vom Käufer oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Käufers mit der Erstattung der ihm entstandenen, notwendigen Kosten für die Nachbesserung abgegolten. Sofern der Käufer Aufwendungersatz wegen Verbringung der Ware zur Nachbesserung an einen anderen Ort verlangt, so ist er hierzu berechtigt, sofern die Verbringung zweckmässig und vernünftig ist.
- 5.5. Wird der Käufer von einem Endverbraucher auf Nacherfüllung in Anspruch genommen, so hat der Käufer dies dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Er hat ab Zugang der Mitteilung bei dem Verkäufer dessen Stellungnahme längstens 14 Werktage abzuwarten, ob dem Nacherfüllungsbegehren stattgegeben werden kann oder diesem die Einrede der Unzumutbarkeit oder Unbegründetheit entgegengehalten werden muss. Verstösst der Käufer gegen diese Verpflichtung, so kann er von dem Verkäufer keine Erstattung seiner Aufwendungen und keinen Ersatz eines allfälligen Schadens verlangen.
- 5.6. Soweit nicht anders geregelt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung der Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Diese Haftbeschränkung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer, ausser in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und beim Fehlen einer Beschaffenheitsangabe, wenn und soweit die Angabe gerade bezweckt den Käufer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Sache selbst entstanden sind, abzusichern.

5.7. Der Käufer darf die Ware dem Verkäufer nicht ohne hinreichende Begründung oder vorherige Vereinbarung zurückschicken.

6. Zahlung

6.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vermerkt, sind sämtliche Preisangaben in Schweizer Franken (CHF). Vom Verkäufer gestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Auf Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Datum der Rechnungsstellung werden 4% Skonto gewährt, ab 11. bis zum 30. Tag nach Datum der Rechnungsstellung 2.25% Skonto, ab 31. bis 60. Tag nach Datum der Rechnungsstellung rein netto.

6.2. Ab dem 61. Tag nach Datum der Rechnungsstellung treten ohne weitere Mahnung die Verzugsfolgen ein. Massgeblich für die Bemessung der Fristen sind immer das Datum der Rechnungsstellung (wie auf der Rechnung vermerkt) und das Datum des Geldeingangs beim Verkäufer. Der Verzugszins beträgt 8%.

6.3. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Verbindlichkeiten zuzüglich der darauf auflaufenden Verzugszinsen verwendet. Vorzinsen werden nicht gewährt.

6.4. Es bleibt den Parteien vorbehalten, die Leistung per Vorauszahlung oder Teilvorauszahlung durch den Käufer zu vereinbaren.

6.5. Der Verkäufer kann insbesondere dann die Leistung per Vorkasse verlangen, wenn ein Leistungsaustausch Zug um Zug nicht praktikabel erscheint oder die Rechte des Käufers auch ohne einen Leistungsaustausch Zug um Zug ausreichend gesichert sind. Weiter ist das Verlangen nach Vorkasse möglich, wenn der Verkäufer erhebliche Aufwendungen tätigen muss, um seine Leistungspflicht zu erfüllen.

6.6. Unberechtigte Skontoabzüge sind vom Schuldner zurückzuerstatten.

6.7. Wird eine andere Währung als des Schweizer Franken (CHF) vereinbart, hat der Käufer dem Verkäufer bei Zahlungsverzug allfällige Kursverluste gegenüber dem Schweizer Franken zu ersetzen. Massgeblich ist dabei ein allfälliger Kursverlust des Verkäufers zwischen dem Tag des Verzugsbeginns und dem Tag der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Betrags.

7. Zahlungen nach Fälligkeit

7.1. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge (einschliesslich allfälliger Verzugszinsen, Mahngebühren, Betriebskosten und Kursverlusten) ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

7.2. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer dazu berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, nachdem eine dem Käufer gesetzte Nachfrist von 12 Kalendertagen fruchtlos verlaufen ist.

7.3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer alternativ dazu berechtigt, die weiteren Lieferungen von Waren aus dem Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von der Stellung einer Bürgschaft, einer gleichwertigen Sicherheit oder Vorkasse abhängig zu machen. Läuft diese Nachfrist fruchtlos ab, so ist der Verkäufer dazu berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder die Auslieferung zu verweigern. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen bleibt in solchen Fällen unberührt.

7.4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, ist der Verkäufer ebenfalls dazu berechtigt, die Auslieferung der Ware zu verweigern. Dies gilt insbesondere in Fällen der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse sei es durch Einstellung von Zahlungen, Hingabe ungedeckter Schecks, Einleitung des Insolvenzverfahrens etc.

7.5. Zur Verweigerung der Auslieferung ist der Verkäufer dann nicht berechtigt, wenn der Käufer innerhalb einer vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist die Gegenleistung (Vorkasse) erbringt, eine Bürgschaft stellt oder eine gleichwertige Sicherheit anbietet. Bei Nichterbringung kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

7.6. Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges, auch für die Warenlieferung aus anderen Verträgen unter Set-

zung einer angemessenen Frist Vorkasse, die Stellung einer Bürgschaft oder einer gleichwertigen Sicherheit vom Käufer zu verlangen. Im Falle der Nichterbringung kann der Verkäufer die Auslieferung der Ware verweigern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung, einschliesslich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen etc. Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Der Verkäufer ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in den massgeblichen Registern des In- oder Auslands eintragen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, auf erste Aufforderung hin seine entsprechende Zustimmungserklärung zu einer solchen Eintragung abzugeben.

8.2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb veräussern oder verarbeiten und nur dann, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern. Der Käufer tritt die Forderung aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten auf erste Aufforderung hin an den Verkäufer ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen eines echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offen zu legen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern.

8.3. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle ist der Verkäufer ohne weiteres ermächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung die abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er den Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen.

8.4. Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

8.5. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von zwangsweisen Verpfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

8.6. Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

8.7. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im handelsüblichen Umfang zu versichern. Der Käufer ist verpflichtet, Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden aus der Verwirklichung der oben genannten Gefahren gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenerwerts der Ware abzutreten.

9. Anwendbares Recht

9.1. Anwendbar ist ausschliesslich das Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) und der Regeln über das internationale Privatrecht.

9.2. Alleiniger Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Bern, Schweiz.